

## **Bekanntmachung**

Der Verwaltungsrat der VIACTIV Krankenkasse hat am 14.06.2018 den 18. Nachtrag zur Satzung vom 01.10.2012 beschlossen. Der Satzungsnachtrag wurde von dem Bundesversicherungsamt am 04.07.2018 zum Aktenzeichen 213-59610.0-2018/2012 genehmigt.

### **18. Nachtrag zur Satzung der VIACTIV BKK vom 01.10.2012**

- Beschlossen in der Sitzung am 14.06.2018 -

**Die Satzung der VIACTIV BKK vom 01.10.2012 wird wie folgt geändert:**

#### **Artikel I**

##### **1) § 12 I Satz 1 (Leistungen) erhält die nachstehende Fassung:**

I. Die Versicherten der VIACTIV BKK erhalten die gesetzlich vorgesehenen Leistungen

1. bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 24c bis 24i SGBV),
2. zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung sowie zur Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch (§§ 20 bis 24b SGB V),
3. zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten (§§ 25 und 26 SGB V),
4. zur Behandlung einer Krankheit (§§ 27 bis 52 SGB V),
5. des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX.

##### **2) § 12 II Nr. 1 (Haushaltshilfe) erhält die nachstehende Fassung:**

1. Die VIACTIV BKK gewährt auch dann Haushaltshilfe, wenn und solange dem Versicherten die Weiterführung des Haushalts nach ärztlicher Bescheinigung allein wegen einer Krankheit oder einer Verschlimmerung einer Krankheit nicht möglich ist und eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung der Haushaltshilfe ist, dass ein Kind im Haushalt lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Die Haushaltshilfe wird längstens für einen Zeitraum von 26 Wochen wegen derselben Krankheit gewährt. Eine Verordnung kann längstens für die Dauer von 4 Wochen ausgestellt werden.

### **3) § 12 b (Primärprävention) erhält die nachstehende Fassung:**

#### 12 b Primärprävention

Zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die VIACTIV BKK auf Basis des Leitfadens Prävention - Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20a und 20b SGB V in der jeweils gültigen Fassung - Leistungen zur primären Prävention sowie zur Gesundheitsförderung nach dem individuellen Ansatz (verhaltensbezogene Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V) mit folgenden Handlungsfeldern:

1. Bewegungsgewohnheiten:
  - a. Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
  - b. Vorbeugung und Reduzierung spezieller Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme
2. Ernährung:
  - a. Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
  - b. Vermeidung und Reduktion von Übergewicht
3. Stressmanagement:
  - a. Förderung von Stressbewältigungskompetenzen (multimodales Stressmanagement)
  - b. Förderung von Entspannung (palliativ-regeneratives Stressmanagement)
4. Suchtmittelkonsum:
  - a. Förderung des Nichtrauchens
  - b. Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol / zur Reduzierung des Alkoholkonsums

Leistungen, die von der VIACTIV BKK selbst erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligungen der Versicherten gewährt. Die Förderung durch die VIACTIV BKK ist auf maximal zwei Kurse pro Versicherten und Kalenderjahr begrenzt. Sofern die Leistungen den im oben genannten Handlungsleitfaden aufgeführten Kriterien entsprechen, werden die nachgewiesenen Kursgebühren der Maßnahme bei Teilnahme an mindestens 80 v.H. der Kurseinheiten in voller Höhe erstattet. Der Gesamtzuschuss für Leistungen der Primärprävention darf 200 Euro je Versicherten und Kalenderjahr nicht übersteigen.

### **4) § 12 I Abs. I Satz 1 (Flash Glukose Messsystem) erhält die nachstehende Fassung:**

I. Versicherte haben Anspruch auf die vollständige Versorgung mit Sensoren und einem Lesegerät für ein Flash Glukose Messsystem mit dem Ziel einer besseren Kontrolle und Steuerung des Glukoseverlaufes zur Vermeidung einer Hypoglykämie (Unterzuckerung) oder Hyperglykämie (Überzuckerung).

**5) § 14 I Nr. 5 (Bonus) erhält die nachstehende Fassung:**

5. Der Versicherte nimmt ab dem 35. Lebensjahr alle zwei Jahre an einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung (Hautkrebs) gem. § 25 Abs. 2 SGB V teil, sofern nicht unter Nr. 2 erfasst.

**6) § 14 I Nr. 8 (Bonus) erhält die nachstehende Fassung:**

Die Worte „im Betriebssport“ werden gestrichen.

**7) § 15 Absatz XIII Satz 7 wird neu eingefügt (Ruhe Wahltarif Krankengeld) :**

Satz 6 findet bei einer Stundungsvereinbarung keine Anwendung, soweit die Stundungsvereinbarung eingehalten wird; dies gilt gleichermaßen auch für die Regelung des Satz 4.

**Artikel II**

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nr. 5 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bochum, den 14.06.2018

gez. Klaus-Peter Hennig  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Aushang: vom 05.07.2018  
bis 12.07.2018

Abnahme: